05.000388 (06/096)

Interpellation Karin Gasser (GB): Obdach für Bedürftige – der Schritt zum eigenständigen Wohnen muss erleichtert werden

Das Konzept Obdach der Stadt Bern sieht verschiedene Stufen von Hilfsangeboten vor: Niederschwellige Unterkunft (Notschlafangebot), betreutes Wohnen, begleitetes Wohnen in einer Notwohnung oder der eigenen Wohnung sowie präventive Wohnberatung für selbständig Wohnende. Im Konzept ist festgehalten, dass dem sozialen Wohnungsmarkt in der Stadt Bern das Subsidiaritätsprinzip zu Grunde liegt, d.h. dass nur in ganz besonderen Fällen städtische Wohnungen Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden sollen. Demzufolge ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Stadt und privaten Liegenschaftsverwaltungen nötig. Hier scheint sich nun das Problem zu zeigen, dass immer weniger Liegenschaftsverwaltungen bereit sind, ihre Wohnungen an SozialhilfebezügerInnen zu vermieten. Beim derzeitigen knappen Wohnungsangebot im städtischen Raum, insbesondere im unteren Preissegment, können sich die Verwaltungen ihre MieterInnen nach zahlreichen Kriterien aussuchen. Die oben genannte Stufe des begleiteten Wohnens in der eigenen Wohnung ist somit gemäss Einschätzung verschiedener Fachpersonen immer schwieriger zu verwirklichen, da die betroffenen Personen gar keine eigene Wohnung finden.

Aufgrund eines Postulats des GB ist ab dem Budget 2006 ein entsprechender Betrag für ein Angebot an städtischen Notwohnungen vorgesehen. Diese sind aber nur für kurzfristige Aufenthalte gedacht. Für längerfristiges Wohnen müssen auch für die Menschen, die in den Notwohnungen unterkommen, andere Lösungen gefunden werden.

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie schätzt der Gemeinderat die Problematik rund um die Wohnungssuche von SozialhilfebezügerInnen ein? Gibt es eine Einschätzung, wie viele Sozialhilfebezügerinnen den Schritt ins eigenständige Wohnen nicht machen können, weil sie keine Wohnung finden?
- 2. Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um die Vermittlung von Wohnungen für bedürftige Menschen zu fördern? Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Sozial-dienst und den privaten Liegenschaftsverwaltungen?
- 3. Wie ist die gängige Praxis bezüglich Vorschussleistungen zum Mietzinsdepot? Gibt es SozialhilfebezügerInnen, die keine Wohnung finden, weil sie das Mietzinsdepot nicht bezahlen können?

Bern, 1. Dezember 2005

Interpellation Karin Gasser (GB), Martina Dvoracek, Anne Wegmüller, Myriam Duc, Franziska Schnyder, Natalie Imboden, Catherine Weber, Urs Frieden

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Wohnungsmarkt ist in der Stadt Bern bekanntlich seit Jahren ausgetrocknet. Menschen mit ungenügender oder fehlender Wohnkompetenz haben tatsächlich grosse Schwierigkeiten, auf diesem umkämpften Markt eine geeignete Wohnung zu finden. Trotzdem gelingt der Schritt in die eigenständige Wohnform nur in Ausnahmefällen nicht. Infolge des beschränkten

Angebots im entsprechenden Wohnsegment und den häufig anzutreffenden individuellen Defiziten im Bereich der Wohnkompetenz müssen die meisten Betroffenen länger im begleiteten oder betreuten Wohnangebot bleiben. Die Dauer hat sich in den letzten Jahren von durchschnittlich 18 Monaten auf zirka 24 Monate verlängert.

Zwischen dem Verein Obdach Bern und der städtischen Liegenschaftsverwaltung besteht eine Vereinbarung zur Unterstützung von Personen im begleiteten Wohnen, die zur Ablösung aus eigenen Bemühungen keine geeignete Wohnung finden. Dabei hilft einerseits die Liegenschaftsverwaltung bei der Suche nach einer Wohnung und andererseits bietet Obdach Bern weiterhin die Begleitung. Gemäss dieser Vereinbarung bleibt Obdach Bern für die betreffende Person verpflichtet und muss bei anstehenden Problemen für diese gegebenenfalls eine andere Wohnung suchen.

Obdach Bern kann zudem für eine gewisse Zeit die Begleitung in der eigenen Wohnung übernehmen. Dazu braucht es aber die Einwilligung aller Betroffenen. Sowohl die städtische als auch immer mehr private Liegenschaftsverwaltungen machen Gebrauch von diesem Angebot. Aufgrund des Bedarfs könnte diese Dienstleistung noch ausgebaut werden. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dafür allerdings zurzeit nicht gegeben.

Zu Frage 2:

Grundlagen

Die Stadt stützt sich bei ihrer Aufgabe auf die Kantonsverfassung (KV), das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) und die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO). Gemäss Artikel 40 der Kantonsverfassung treffen Kanton und Gemeinde Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Die Sozialhilfe nach kantonalem Sozialhilfegesetz umfasst Massnahmen in den Bereichen finanzielle Existenzsicherung, persönliche Autonomie, berufliche und soziale Integration und Lebensbedingungen (SHG Art. 2). Institutionelle Leistungsangebote in der Sozialhilfe umfassen stationäre Leistungen und nichtstationäre Leistungen unter anderem der Beratung und Betreuung, Unterbringung, Beschäftigung und Integration (SHG Art. 58 Abs.1). Analog fördert die Stadt laut Artikel 11 der Gemeindeordnung die Vorsorge und Selbsthilfe der Einwohnerinnen und Einwohner und schafft insbesondere Rahmenbedingungen, die allen Menschen in der Stadt ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Sie unterstützt oder betreibt soziale Einrichtungen und anerkennt die private Betreuung. Zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen sorgt sie für hilfsbedürftige Menschen und fördert ihre soziale Integration. In der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialamt) besteht zudem das Konzept Obdach aus dem Jahr 2001, welches nach wie vor Gültigkeit hat und Wirkung zeigt. Im laufenden Jahr soll dieses Konzept evaluiert und wenn nötig angepasst werden.

Beurteilung

Im Bereich Vermittlung von Wohnungen für bedürftige Menschen besteht beim Sozialdienst der Stadt zurzeit kein dringender Handlungsbedarf. Die Zusammenarbeit mit der städtischen und den privaten Liegenschaftsverwaltungen funktioniert gut. In Einzelfällen treten Schwierigkeiten auf beim Vermitteln einzelner Mieterinnen und Mieter. In der Regel kann aber immer eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die meisten Sozialhilfeklientinnen und -klienten finden ihre Wohnung ohne Hilfe des Sozialdiensts und unterzeichnen die Mietverträge selber. Offensichtlich funktioniert dieser Markt trotz der erwähnten Schwierigkeiten. Die Rolle der städtischen Liegenschaftsverwaltung unterscheidet sich dabei von derjenigen der privaten Liegenschaftsverwaltungen. Der soziale Auftrag der Stadt besteht darin, günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die städtische Liegenschaftsverwaltung vermietet ihre Wohnungen

unter gewissen Vorgaben an alle in der Stadt Bern zivilrechtlich angemeldeten Menschen und vergibt ihre Wohnungen auf dem üblichen Inseratenweg. Sozialhilfeklientinnen und -klienten werden dabei insofern begünstigt, als für sie die Bedingung des 2-jährigen zivilrechtlichen Aufenthalts in der Stadt Bern nicht gilt. Unter Vorlage einer Kostengutsprache des Sozialdiensts erhalten sie eine der preisgünstigen Wohnungen.

Zu Frage 3:

In Stadt und Region Bern (Geltungsbereich VRB) gelten einheitliche Mietzinsrichtlinien. Diese Richtlinien wurden auch von der Sozialbehörde der Stadt Bern genehmigt. Sie regeln nicht nur die Kostenübernahme durch die Sozialhilfe sondern auch Fragen der Mietzinsschulden und Mietzinsdepots. Mitzinsdepots werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Es werden jedoch Kostengutsprachen für Mietzinse ausgestellt; diese werden befristet, können aber auf Antrag verlängert werden. Diese Praxis, die vom Sozialdienst der Stadt Bern bereits seit Jahren angewendet wird, hat sich bewährt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Zahlungen für Mietzinsdepots nicht Sache der öffentlichen Hand sind und die Kostengutsprachen genügend Sicherheit bieten. Dem Sozialdienst ist kein Fall bekannt, bei welchem wegen fehlender Depotzahlung eine Obdachlosigkeit entstanden ist. Es ist aber durchaus möglich, dass gewisse Wohnungen unter den beschriebenen Bedingungen nicht erhältlich sind.

Bern, 28. Februar 2006

Der Gemeinderat